

SiBe-Report

Informationen für
Sicherheitsbeauftragte

3/2026

DGUV BAROMETER ARBEITSWELT 2026

Immer am Start?

Sicherheitsbeauftragte sind ebenso wie Erst- und Brandschutzhelfende wichtig für den betrieblichen Arbeitsschutz. Doch wie werden diese Funktionen im Arbeitsalltag tatsächlich wahrgenommen?

Antworten liefert das „DGUV Barometer Arbeitswelt 2026“. Diese repräsentative Umfrage hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) veranlasst.

Hohe Wertschätzung

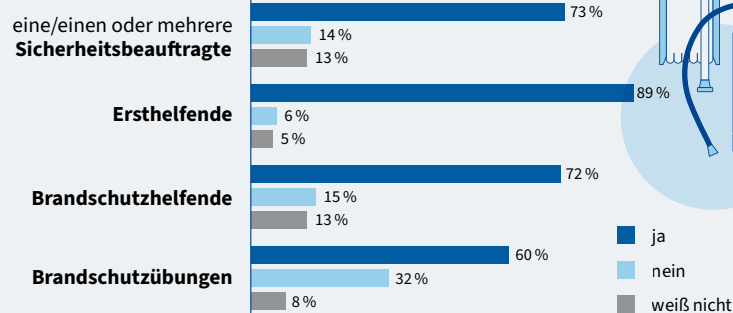
Die Ergebnisse: Es gibt eine hohe Wertschätzung für diese Funktionen, die von Kolleginnen und Kollegen neben ihrer eigentlichen Aufgabe wahrgenommen werden. 94 Prozent der Befragten halten Ersthelfende für wichtig oder sehr wichtig. Sicherheitsbeauftragte und Brandschutzhelfende werden von jeweils 84 Prozent als wichtig oder sehr wichtig eingeschätzt.

Nicht immer vor Ort

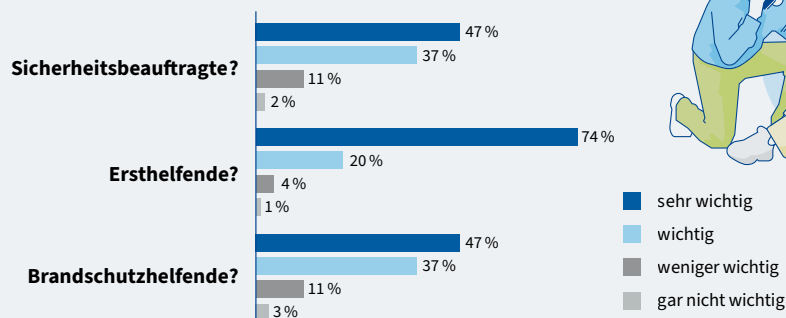
Trotz dieser hohen Wertschätzung sind Erst- und Brandschutzhelfende sowie Sicherheitsbeauftragte nicht überall Teil des betrieblichen Alltags. 72 Prozent der Beschäftigten berichten, dass es in ihrem Betrieb Brandschutzhelfende gibt, 15 Prozent verneinen dies. Ersthelfende sind mit 89 Prozent deutlich häufiger vorhanden. Sicherheitsbeauftragte gibt es laut 73 Prozent der Befragten im Unternehmen, wobei auch kleinere Betriebe befragt wurden, für die aufgrund der Größe keine Pflicht zur Bestellung von SiBe besteht.

Prävention: Erste Hilfe – Brandschutz – Sicherheitsbeauftragte

Im Unternehmen/in der Einrichtung gibt es ...



Wie wichtig sind aus Ihrer Sicht in Unternehmen ...



An 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“



Das **Barometer Arbeitswelt 2026** der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) untersucht, wie aktuelle Belastungen und Sicherheitsstrukturen in der Arbeitswelt wahrgenommen werden. Dafür befragte das Meinungsforschungsinstitut forsa im Februar 2026 insgesamt 2.015 Erwerbstätige – darunter 544 Führungskräfte und Unternehmensleitungen – in Unternehmen und Einrichtungen mit mindestens zwei Beschäftigten.

Quelle: DGUV

Grundsätzlich gilt: Wenn die Anzahl der Beauftragten ohnehin gering ist, stellt sich im betrieblichen Alltag ein weiteres Problem: Im Schichtbetrieb, durch Homeoffice oder Erkrankungen sind nicht immer alle notwendigen betrieblichen Akteurinnen und Akteure während der Arbeitszeit vor Ort. Denn geplant wird ihre Anwesenheit vor allem mit Blick auf ihre Haupttätigkeit. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die

gesetzliche Unfallversicherung, eine angemessene Anzahl von betrieblichen Akteurinnen und Akteuren zu ernennen und zu schulen.

Der Vorteil liegt auf der Hand: Jede dieser Personen ist in ihrer besonderen „Nebenrolle“ ein Sicherheitsgewinn – ob es um Unfälle, Brandgefahr oder die vielen unterschiedlichen Aspekte geht, die sicheres und gesundes Arbeiten ausmachen. Vor

allem Sicherheitsbeauftragte haben dafür im betrieblichen Alltag einen besonderen Blick.

Gefährdungsbeurteilung als Grundlage

Wichtig: Die Anzahl der Beauftragten hängt vor allem vom Risiko ab, das in einem Betrieb herrscht. Grundsätzlich ist die Gefährdungsbeurteilung. Unterstützung bieten dabei Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

BRANDSCHUTZ- UND ERSTHELFENDE

Bitte einmal durchzählen

Wie viele Brandschutzhelfende muss ein Betrieb mindestens haben?

Für Brandschutzhelfende enthält die ASR A2.2 eine konkrete Vorgabe: Betriebe mit normaler Brandgefährdung müssen mindestens fünf Prozent ihrer Beschäftigten zu Brandschutzhelfenden ausbilden lassen. Dazu gehört zwingend eine praktische Feuerlöschübung. **Achtung:** Brandschutzhelfende sind nicht mit dem Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzobmann bzw. der Brandschutzobfrau zu verwechseln.

Wie viele Ersthelfende mindestens?

Die erforderliche Anzahl von Ersthelfenden richtet sich insbesondere nach der Zahl der anwesenden



Grafik: DHS/AdobeStock

Versicherten. Grundsätzlich ist ab zwei anwesenden Personen eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer notwendig.

Die DGUV Vorschrift 1 fordert:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten eine ersthelfende Person,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 Prozent,
 - in sonstigen Betrieben 10 Prozent.

Wie stellt der Betrieb sicher, dass genug Ersthelfende/Brandschutzhelfende vor Ort sind?

Für Sicherheitsbeauftragte gibt es keine Anwesenheitspflicht. Aber Betriebe müssen sicherstellen, dass Ersthelfende und Brandschutzhelfende in erforderlicher Anzahl anwesend sind. Abwesenheiten von Erst-

und Brandschutzhelfenden – etwa durch Urlaub, Krankheit oder Schichtdienst – sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

In der Praxis bedeutet das: Man sollte mehr Personen ausbilden, als die Mindestquote vorschreibt. Damit sichert sich ein Betrieb auch dagegen ab, dass aufgrund von Krankheit, Homeoffice, Urlaubs- oder Schichtzeiten keine oder nicht ausreichend viele qualifizierte Personen vor Ort sind. Bei der Planung ist auch zu bedenken, ob es im Betrieb Personengruppen gibt, die besondere Unterstützung benötigen, beispielsweise Rollstuhlfahrende.

Erste Hilfe und Brandschutz im Betrieb lassen sich auch bei flexibler Arbeit organisieren. Die Frage der Anwesenheit von Ersthelfenden und Brandschutzhelfenden sollte in ein betriebliches Gesamtkonzept eingebunden sein.



SIBE-TIPP

Praktische Informationen zur „Ersten Hilfe

bei flexiblen Arbeitsformen und Arbeitszeiten“ bietet eine Schrift des DGUV-Fachbereichs Erste Hilfe. Kostenloser Download unter: publikationen.dguv.de/wid-gets/pdf/download/article/4950

Haftbar oder nicht?

Grafik: andwish/AdobeStock



SiBe zu sein ist ein Ehrenamt. Es wird neben der Haupttätigkeit ausgeübt. Dennoch stellen sich Sicherheitsbeauftragte die Frage, ob sie haftbar sind, wenn sich in ihrem Arbeitsbereich ein Unfall ereignet. SiBe-Report hat bei Rechtsanwalt Matthias Klagge nachgefragt.

Herr Klagge, sind SiBe haftbar, wenn sich in ihrem Arbeitsbereich ein Unfall ereignet?

Klagge: Nicht mehr oder weniger als andere Beschäftigte. Ob jemand für den Arbeitsschutz verantwortlich ist, hängt nicht von der Rolle als SiBe ab, sondern von der Hauptfunktion, die jemand ausübt. Solange einer Person keine entsprechenden Aufgaben übertragen wurden, kann sie strafrechtlich nicht für ein Unfallgeschehen verantwortlich gemacht werden.

Grundsätzlich gilt: Verantwortung dafür, dass in einem Betrieb der Arbeitsschutz richtig organisiert ist, trägt der oder die Arbeitgebende. Aufgaben können übertragen werden, zum Beispiel an Führungskräfte. Dies muss formal korrekt erfolgen. Dann nimmt die Person eine „Garantenstellung“ für Sicherheit und Gesundheit ein und kann bei fahrlässigem Handeln haftbar gemacht werden. Die Bestel-

lung zur oder zum SiBe allein erfüllt diese Anforderung nicht.

Es gibt aber Fälle, in denen SiBe haftbar gemacht wurden.

Ja, aber nicht in ihrer Rolle als SiBe. Eine Garantenstellung kann sich nur ergeben, wenn SiBe zusätzlich Führungsverantwortung als Vorgesetzte übernehmen. Dann haftet die Person aus diesem Grund.

Rechtlich gesehen haben SiBe also gar keine Sonderstellung.

Richtig. Die Aufgaben der SiBe ergeben sich aus § 22 Abs. 3 SGB VII. Sie sollen den Unternehmer bzw. die Unternehmerin bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen. Dazu gehört, sich davon zu überzeugen, dass vorgeschriebene Schutzeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sind und ordnungsgemäß verwendet werden. Außerdem sollten SiBe auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam machen.

Matthias Klagge ist bei Tigges Rechtsanwälte in Düsseldorf tätig und referierte beim Tag der Sicherheitsbeauftragten auf der A+A 2026 zum Thema „Rechtliche Stellung und Haftung für Sicherheitsbeauftragte“.

Es ist ein freiwilliges Ehrenamt und kann jederzeit niedergelegt werden.

Auch richtig. In der Regel werden Personen gefragt, SiBe zu werden, die ihre Mitwirkungspflichten ernst nehmen und bei ihren Kolleginnen und Kollegen anerkannt sind. Viele übernehmen dieses Amt deshalb gern. Angst vor rechtlichen Konsequenzen daraus muss niemand haben.

Grundsätzlich tragen alle Beschäftigten im Unternehmen Verantwortung für den Arbeitsschutz, richtig?

Wichtiger Punkt. Alle Beschäftigten sind mitverantwortlich für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb. Daraus entstehen Mitwirkungspflichten, die für alle Beschäftigten gelten. Es besteht stets die Pflicht, sich selbst und andere zu schützen.

Vielen Dank für das Gespräch, Herr Klagge.



Foto: Alina Klink

Praxisfall 1: Tödlicher Gabelstaplerunfall

Unfall: Gabelstaplerfahrer G. arbeitete im Saatgutlager mit einem Schubstapler. Um eine verrutschte Palette in der dritten Regalebene zu richten, stieg ein Lagerarbeiter in einen dafür geeigneten Arbeitskorb. Dieser befand sich jedoch noch auf einer Palette und war mit einem metallenen Umreifungsband gesichert. G. hob den Korb auf 3,5 Meter Höhe, ohne zuvor das Band zu entfernen. Aus diesem Grunde konnte der Arbeitskorb nicht korrekt am Schubstapler fixiert werden und war dadurch instabil. Der Lagerarbeiter stürzte beim Versuch, die Palette aus dem Regal herauszuziehen, von den Gabelzinken zu Boden und erlitt tödliche Kopfverletzungen. Es gab keine Betriebsanweisung und keine Unterweisung und keine ausreichende Überwachung.

Urteil: Das Amtsgericht Heilbronn hat den Gabelstaplerfahrer, den Geschäftsführer und den Schichtleiter, der zugleich SiBe war, zu Geldstrafen wegen



KI-Bild: Olha Havelia/AdobeStock

fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt. Der Schichtleiter haftet in dieser Rolle strafrechtlich, weil er als Vorgesetzter dafür verantwortlich war, dass die Unterweisungen nicht durchgeführt worden waren.

Praxisfall 2: Unfall an Glasschleifmaschine

Unfall: Ein Azubi war an einer Glasschleifmaschine, deren Sicherheitssystem manipuliert worden war, tödlich verunglückt.

Urteil: Der Unternehmer und seine Führungskraft hatten versucht, den SiBe dafür verantwortlich zu machen. Da es aber keine offizielle Übertragung der Verantwortung an diesen gab, verurteilte das Gericht den Geschäftsführer und weitere verantwortliche Personen wie den Leiter der Instandhaltung, der die Maschine auf Geheiß der Unternehmensleitung manipuliert hatte, und den Produktionsleiter zu Haft- und Geldstrafen.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2026

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB • Bayer. LUK • UK Berlin

Inhaber und Verleger:

- Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Konsul-Smidt-Straße 76 a, 28217 Bremen, www.ukbremen.de, E-Mail: office@ukbremen.de, Telefon: 0421 35012-0 • V.i.S.d.P.: Sven Broska
- Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig, www.bs-guv.de, E-Mail: info@bs-guv.de, Telefon: 0531 27374-0 • V.i.S.d.P.: Carsten Koops

- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, www.guvh.de und www.lukn.de, E-Mail: info@guvh.de und info@lukn.de, Telefon: 0511 8707-0 • V.i.S.d.P. für GUVH und LUKN: Kristina Bohm

- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg, www.guv-oldenburg.de, E-Mail: info@guv-oldenburg.de, Telefon: 0441 77909-0 • V.i.S.d.P.: Michael May

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden; Britta König, britta.koenig@ukbremen.de.

Bildnachweis: AdobeStock, DGUV

Gestaltung: Universal Medien GmbH, Neuried

Druck: Sattler Media GmbH, Hornburg

Mitwirkungspflichten aller Beschäftigten im Überblick

1. Sorgfaltspflicht für sich und andere (§ 15 Abs. 1 ArbSchG)

Beschäftigte müssen nach ihren Möglichkeiten für die eigene Sicherheit sorgen – und auch dafür, dass andere durch ihr Handeln oder Unterlassen nicht gefährdet werden.

2. Bestimmungsgemäße Nutzung von Arbeitsmitteln und PSA (§ 15 Abs. 2 ArbSchG)

Maschinen, Geräte, Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstung müssen so verwendet werden, wie es vorgesehen ist. Wer die Schutzbrille weglässt oder eine Schutzvorrichtung überbrückt, verletzt seine Mitwirkungspflicht.

3. Unverzügliche Meldung von Gefahren (§ 16 Abs. 1 ArbSchG)

Jede festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr und jeder Defekt an

Schutzsystemen muss sofort an eine Führungskraft gemeldet werden.

4. Unterstützungspflicht (§ 16 Abs. 2 ArbSchG)

Beschäftigte haben gemeinsam mit dem arbeitsmedizinischen Dienst und der Fachkraft für Arbeitssicherheit die Unternehmensleitung darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten und Pflichten zu erfüllen.

5. Vorschlagsrecht (§ 17 Abs. 1 ArbSchG)

Beschäftigte sind berechtigt – nicht verpflichtet – Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu machen. Falls sie Sicherheitsmängel sehen, die jedoch nicht abgestellt werden, können sie sich an zuständige Behörden wenden.